

Informationsblatt

Errichtung von Erdwärmesonden

Wasserrechtliches Erlaubnisverfahren

Für die Errichtung von Erdwärmesonden, die in das Grundwasser eingebracht werden, ist eine wasserrechtliche Erlaubnis nach den §§ 8 ff Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erforderlich. Wenn die Erdwärmesonde in einen oberflächennahen, nicht gespannten Grundwasserleiter eingebracht wird und sich die thermische Nutzung (Heizung und/oder Kühlung) auf maximal 50 kJ/s (= 50 kW) beschränkt, außerdem das Vorhaben außerhalb von Wasser- und Heilquellenschutzgebieten sowie außerhalb von im Altlastenkataster eingetragener Altlastenflächen liegt, dann ist dafür ein Erlaubnisverfahren mit Zulassungsfiktion nach Art. 70 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) durchzuführen. In allen anderen Fällen muss ein Verfahren zur Erteilung einer beschränkten Erlaubnis nach Art. 15 BayWG durchgeführt werden.

Für eine wasserrechtliche Erlaubnis sind folgende Unterlagen erforderlich:

1. Antrag mit Unterschrift aller Grundstückseigentümer und mit Erläuterungen des Planfertigers, insbesondere Beschreibung der Anlage (Daten der Wärmepumpe, Angaben zur Bohrung wie geplanter Bohrdurchmesser, Bohrtiefe, Durchmesser Sondenbündel, usw.) und hydrogeologische Prognose
2. Übersichtslageplan mit Vorhabenstandort M 1 : 25.000
3. Lageplan mit Eintrag aller Bohrpunkte M 1 : 1.000
4. Zeichnerische Darstellung des zu erwartenden Schichtenprofils und der Grundwasserverhältnisse mit Angabe der Datenquelle
5. Zeichnerischer Ausbauvorschlag der Erdwärmesonde mit Maß- und Materialangaben
6. Sicherheitsblatt über die Unbedenklichkeit der Soleflüssigkeit (max. Wassergefährdungsklasse 1 gemäß Anhang 4 VwVwS)
7. Sicherheitsdatenblatt (Unbedenklichkeitsbescheinigung) des Verfüllmaterials
8. Zertifizierung der Bohrfirma nach DVGW-Merkblatt W 120

9. Bei Verfahren nach Art. 70 BayWG (Erlaubnis mit Zulassungsfiktion):

Gutachten eines privaten Sachverständigen nach Art. 65 BayWG. Die jeweils gültige Liste über private Sachverständige der Wasserwirtschaft kann im Internet abgerufen werden unter: www.lfu.bayern.de bei den Themenbereichen „Wasser-Fachübergreifendes-Sachverständige-private Sachverständige Wasserwirtschaft“.

Da im Stadtgebiet Regensburg große Bereiche als geologisch problematisch anzusehen sind und möglicherweise erhebliche Einwirkungen auf das Grundwasser zu erwarten sind, ist immer eine Vorprüfung des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg erforderlich, ob die Begutachtung durch einen privaten Sachverständigen erfolgen kann.

Bei Verfahren nach Art. 15 BayWG (Beschränkte Erlaubnis):

Gutachten des amtlichen Sachverständigen des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg. Dieses Gutachten wird erst nach Vorlage aller Unterlagen Nr. 1 - 8 im Laufe des Verfahrens erstellt.

Der Antrag ist mit den genannten Unterlagen in **3-facher Ausfertigung** bei der Stadt Regensburg, Umweltamt, z. Hd. Frau Achter (Tel. 0941 507-2312), Bruderwöhrdstr. 15 b, 93055 Regensburg in schriftlicher Form einzureichen.

Hinsichtlich der Planvorgaben ist zu berücksichtigen, dass grundwasserstauende Schichten nicht durchbohrt werden dürfen. Die VDI-Richtlinie 4640 „Thermische Nutzung des Untergrundes“ muss beachtet werden. Wir weisen darauf hin, dass die im Antrag gemachten Angaben Bestandteil der erteilten Erlaubnis sind und somit einzuhalten sind. Bei Bohrungen über 100 m Tiefe ist zusätzlich eine Erlaubnis nach dem Bundesberggesetz erforderlich. Die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis ist gebührenpflichtig. Die Gebühr wird nach dem Kostengesetz erhoben.

Vor Antragstellung ist in der Regel eine Probebohrung zur Ermittlung des Schichtenprofils und des Grundwasserleiters erforderlich. Dies ist gemäß § 49 Abs. 1 WHG i.V.m. Art. 30 BayWG dem Umweltamt der Stadt Regensburg einen Monat vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen. Der Umfang des Vorhabens ist darzulegen. Die Arbeiten dürfen erst nach Bohrfreigabe der Stadt Regensburg bzw. nach Ablauf eines Monats ab Anzeige-Eingang begonnen werden.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite des Bayerischen Landesamts für Umwelt: www.lfu.bayern.de (Geothermie). Ebenso informativ der „Leitfaden Erdwärmesonden in Bayern“ herausgegeben vom Bundesverband WärmePumpe (BWP) e.V. in Zusammenarbeit mit dem Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit. Bitte beachten Sie, dass eine effektive thermische Nutzung des Untergrundes stark vom Standort des Bauvorhabens abhängt. Weitere Möglichkeiten der thermischen Nutzung wären Flächenkollektoren, Erdwärmekörbe oder Grundwasserwärmepumpe.